

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Mannschaftseffekten in der Binnenschifffahrt 1994, 2008 (AVB Mannschaftseffekten 1994/2008)

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung	8	Überversicherung
2	Haftungsumfang	9	Obliegenheiten im Versicherungsfall
3	Haftungsausschlüsse	10	Herbeiführung des Versicherungsfalles
4	Versicherungswert	11	Fälligkeit der Geldleistung
5	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	12	Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
6	Prämie	13	Verlängerung des Versicherungsvertrages
7	Mehrfachversicherung	14	Schlussbestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung

Versichert sind Gegenstände des Hausrates, sofern sie nicht fest eingebaut und damit Bestandteil des Schiffes sind, sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, Edelmetalle, ungefaste Edelsteine, Perlen und Gegenstände mit vorherrschendem Kunst- oder Liebhaberwert. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate sind nur bis zu der in der Police vereinbarten Summe versichert.

Nicht versichert sind motorisierte Fahrzeuge aller Art.

Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die versicherten Gegenstände an Bord des in dieser Police genannten Schiffes befinden.

2. Haftungsumfang

Der Versicherer ersetzt nach diesen Bedingungen

- a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Gegenstände als Folge von Schifffahrtsunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höherer Gewalt und Einbruch-Diebstahl,
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens.

Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die

Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3. Haftungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind folgende Gefahren:

- a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben,
- b) die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität,
- c) die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

4. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten Gegenstände; dies ist der Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

5. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

Bei Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes wird der Versicherungswert (Ziffer 4) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ersetzt.

Bei Beschädigung eines versicherten Gegenstandes werden die Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch sein Versicherungswert ersetzt. Tritt durch die Wiederherstellung eine Werterhöhung des ganzen Gegenstandes ein, so wird der Mehrwert von den Wiederherstellungskosten abgezogen.

Der nach Abs. 1 oder 2 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert (Ziffer 4) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Eine Abzugsfranchise wird von Fall zu Fall vereinbart.

6. Prämie

6.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erste oder einmalige Prämie

6.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

6.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

6.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

6.3.2. Verzug

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 6.3.4 und 6.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

6.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.3.3 darauf hingewiesen wurde.

6.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 6.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7. Mehrfachversicherung

7.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

7.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

7.2.1 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

7.2.2 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

7.2.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

7.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

8. Überversicherung

8.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

8.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

8.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

9. Obliegenheiten im Versicherungsfall

9.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Effekten versichert sind, haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem Entschädigung verlangt wird, folgende Obliegenheiten:

a) unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder dessen Agenten schriftlich oder mündlich anzuzeigen, einen Einbruch-Diebstahl außerdem

der Polizeibehörde zu melden und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde eine Aufstellung einzureichen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so haben sie solche Weisung einzuholen;

c) dem Versicherer, soweit es ihnen billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen müssen sie ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihnen unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der von dem Schaden betroffenen und der ihnen entwendeten Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Versicherungsfall, auf ihre Kosten vorlegen.

9.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

9.2.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

9.2.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder

den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.2.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Effekten versichert sind, den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Führen die Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Effekten versichert sind, den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Machen der Versicherungsnehmer oder die Besatzungsmitglieder, deren Effekten versichert sind, sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

11. Fälligkeit der Geldleistung

Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

12. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

13. Verlängerung des Versicherungsvertrages

Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

14. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.